

Gesamtvertrag

zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch ihren Vorstand, Professor Dr. Reinhold Kreile, Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Str. 11, 81667 München,

beauftragt von der Zentralstelle für Videovermietung (ZVV), Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, bestehend aus

1. Verwertungsgesellschaft WORT, vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vertreten durch ihren Vorstand, Professor Dr. Ferdinand Melichar (geschäftsführendes Vorstandsmitglied), Professor Dr. Schrickler und Ulrich Staudinger, Goethestr. 49, 80336 München,
2. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch ihren Vorstand, Frauke Ancker, Dr. Norbert Kückelmann, Professor Siegfried Neuenhausen und Gerhard Pfennig (geschäftsführendes Vorstandsmitglied), Weberstraße 61, 53113 Bonn,
3. GÜFA, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Klaus E. Heinig, Vautierstr. 72, 40235 Düsseldorf
4. GWFF, Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Professor Dr. Ronald Frohne, Marstallstraße 8, 80539 München,
5. VGF, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Manfred Göller und Dr. Eberhard Mielke, Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden, Beichstraße 8, 80802 München,
6. GVL, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Prof. Dr. Rolf Dünwald und Prof. Dr. Dr. Norbert Thurow, Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg,
7. GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch ihren Vorstand, Professor Dr. Reinhold Kreile, Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Str. 11, 81667 München,

und

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. - Bundesverband - (IVD) -, vertreten durch seinen Vorstand, Hans-Peter Lackhoff, Emanuel-Leutze-Str. 17, 40547 Düsseldorf,

nachstehend kurz "IVD" genannt:

1.
Vertragshilfe

Der IVD gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß der IVD der GEMA monatlich die Zu- und Abgänge mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder mitteilt,
- b) daß die Mitglieder des IVD angehalten werden, die Anzahl der zum Verleih und zur Vermietung bestimmten Bildtonträger bei der GEMA anzumelden, jede Veränderung der Stückzahl, die zu einem Wechsel der Betriebskategorie führt, unverzüglich der GEMA mitzuteilen und ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird,
- d) daß die Mitglieder des IVD zur Teilnahme am Lastschriftverfahren angehalten werden.

2.
Vorzugssätze

Dafür erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des IVD für die Betriebsstätten bzw. Geschäfte, die bei dem IVD gemeldet sind, 20 % Gesamtvertragsnachlaß einzuräumen. Der IVD stellt der GEMA eine Liste der Mitglieder mit den von ihnen geführten Geschäften zur Verfügung.

Kleinstvideothekare, deren Gesamtumsatz aus dem Betrieb der Videothek einschließlich Umsatzsteuer unter DM 60.000,- pro Jahr liegt, erhalten auf Antrag von der GEMA eine Reduzierung der Vergütung um 30 %. Die Umsatzhöhe ist durch Vorlage der Steuererklärung bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuweisen. Die Mindestvergütung von DM 30,- pro Monat bleibt hiervon unberührt.

Die Vorzugssätze werden ab Beginn des der Meldung der Mitgliedschaft folgenden Monats eingeräumt.

3.
Abgeltung

Die Mitglieder des IVD werden für das Jahr 1996 von Forderungen der GEMA aus Ansprüchen der GVL aus Vermietung und Verleih gegen eine Zahlung des IVD an die GEMA in Höhe von DM 500.000,- zzgl. 7 % USt. freigestellt. Der Betrag ist vom IVD zahlbar bis zum 31. Juli 1997. Der IVD wird der GEMA eine Liste von Videothekare, die unter diese Regelung fallen, zuzusenden.

4.
Ausschluß der Gewährung
des Gesamtvertragsnachlasses

Die Mitglieder des IVD, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife der GEMA beim Deutschen Patentamt gemäß § 14 WahrnG oder vor einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren den Anspruch auf Gewährung der Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich 20 % Gesamtvertragsnachlaß).

5.
Vertragsdauer/Schriftform

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.1996 bis 31.12.1997 geschlossen und verlängert sich, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, um ein Jahr. Abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

München,

Düsseldorf, *den 24. April 1997*

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND



(Prof. Dr. Reinhold Kreile)



(Hans-Peter Lackhoff)